

## Satzung der Tanzfabrik Berlin e.V.

Der nachstehende Wortlaut der Satzung enthält den zuletzt dem Vereinsregister eingereichten Wortlaut der Satzung sowie alle bisher eingetragenen Änderungen der Satzung und die Änderungen, die in der Mitgliederversammlung vom 17.1.2010 beschlossen wurden.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tanzfabrik-Berlin“.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin- 10965/Friedrichshain- Kreuzberg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert Bewegungs-, Tanz und Musikaktivitäten in Unterricht, Aufführung und Vorträgen.
2. Der Verein will in §2, Abs. 1 genannten Aktivitäten allen Teilen der Bevölkerung ermöglichen; insbesondere stellt er dafür geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
3. Der Verein unterstützt ähnliche Aktivitäten anderer Gruppen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Mittel des Vereins/der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendiger Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung wird schriftlich an den Vorstand gerichtet. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch den Beschluss von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden; dieser Punkt muss in der Einladung angekündigt werden.
3. Der Vorstand kann auch Fördernde Mitglieder aufnehmen, denen jedoch die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht zustehen.
4. Die Fördermitgliedschaft ist allen frei und gilt für ein Kalenderjahr.
5. Den Ausschluss von Fördermitgliedern kann der Vorstand bzw. die Geschäftsleitung allein aussprechen.

### § 4 Vereinsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Vereinsbeiträge in einer von ihnen selbst anzusetzenden Höhe, mindestens aber den von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzten Mindestbeitrag.
2. Eine Staffelung des Mindestbeitrages nach der Höhe des jeweiligen Einkommens zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei ehrenamtlichen tätigen Mitgliedern den Mindestbeitrag auch ganz erlassen.

### § 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie wählt und entlastet den Vorstand für die Dauer eines Jahres und überprüft die Kassenführung.
3. Sie kann von jedem Mitglied eine Woche vor der Tagung schriftlich einberufen werden, sofern mindestens drei Mitglieder dafür sind.
4. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das wenigstens die Anträge und die Abstimmungsergebnisse aufführt und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 7 Vorstand

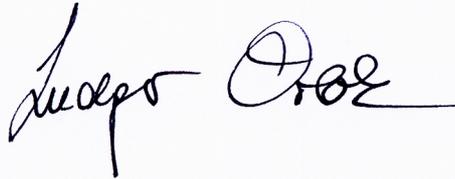
1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem/r Kassenwart/in
2. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und verteilen unter sich die Funktionen, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Der Verein kann nach außen hin von jedem Vorstandsmitglied vertreten werden. Die Vorstandsmitglieder sind vom § 181 BGB befreit.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und in geheimer Abstimmung für jeweils zwei Jahre.
5. Beschlüsse des Vorstandes können durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung rückgängig gemacht werden.
6. Der Vorstand kann bei Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.
7. Jedes Mitglied hat in der Vorstandssitzung Antragsrecht
8. Vorstandssitzungen sind ausnahmslos öffentlich

### § 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden Mitglieder Versammlung, mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Das Vermögen ist in einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen. Der Beschluss über Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes

Berlin, den 18.12.2010

Ines Schädel, Protokollführerin MVV 7.11.2010



Ludger Orlok, Vorstandsmitglied